

Bezeichnung der Maßnahme: 80. Änderung des Flächennutzungsplans „Am Sturzbach“, Ortsteil Osterbrock, Gemeinde Geeste

Abwägung im Verfahrensgang: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.12.2021 bis 04.02.2022 und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom 08.12.2021 bis 28.01.2022

Mit Schreiben vom 08.12.2021 hat die Gemeinde Geeste die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB von der obigen Planung unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Anregungen vorgebracht:

Behörde und Datum des Schreibens	Entscheidungsvorschlag
<p><u>Exxonmobile im Auftrag von Landabteilung /SM Stellungnahme 13.12.2021</u></p> <p>Wir Schreiben Ihnen im Auftrag der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g Angelegenheit (s. Betreff).</p> <p>Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaft von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Landkreis Emsland, Postfach 1562, 49705 Meppen Stellungnahme 12.01.2022</u></p> <p><u>Naturschutz und Forsten:</u></p> <p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>In der Eingriffsbilanzierung nach dem Niedersächsischen Städtetag-Modell 2013 wurde der Biotoptyp „Sonstige Weidefläche“ Dauergrünland (GW) mit dem Faktor 1 bewertet. Dies entspricht nicht dem o. a.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Bewertungsmodell. Hier ist mind. der Wertfaktor 2 anzusetzen. Die Eingriffsbilanzierung ist entsprechend zu überarbeiten.</p>	<p>Der Umweltbericht wurde bezüglich der Wertstufe des Biotoptyps „Sonstige Weidefläche“ in der Eingriffsbilanzierung angepasst.</p>
<p><u>Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen Stellungnahme 21.10.2020</u></p> <p>In Ihrem Schreiben vom 16.09.2020 baten Sie um Stellungnahmen zum o. g. Vorhaben. Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich im Bereich der geplanten Maßnahme technische Einrichtungen von uns befinden, wie in dem beiliegend Rißwerk auszugsweise dargestellt. Dieser Plan besitzt eine Gültigkeit von 6 Wochen nach Erhalt. Zwecks Koordinierung der örtlichen Arbeiten ist erforderlich sich rechtzeitig vor Baubeginn mit unserem Betrieb in Verbindung zu setzen: Neptune Energy Deutschland GmbH, Distrikt West, Am Kreisforst 4, 49716 Meppen, Te.: 05931 / 808 – 510 Dem Bauausführenden wird dann die Lage der bergbaulichen Anlagen angezeigt und die schriftliche Erlaubnis für Erdarbeiten erteilt. Für unsere Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns und bitten Sie unsere beigelegte Schutzanweisung zu beachten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Neptune Energy Deutschland GmbH wurde im Verfahren entsprechend berücksichtigt und beteiligt.</p>
<p><u>EWE NETZ GmbH, Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg Stellungnahme 27.12.2021</u></p> <p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungleitungen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig ausschließlich an unser Postfach info@ewe-netz.de und ändern zudem die Anschrift EWE NETZ GmbH, in Ihrem System: Cloppenburger Straße 302, 26133 Oldenburg.</p>	

<p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim, Bramschener Str. 134, 49088 Osnabrück Stellungnahme 17.01.2022</u></p> <p>Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden, Brückstraße 38, 26725 Emden Stellungnahme 05.01.2022</u></p> <p>Von dem o. a. Entwürfen habe ich Kenntnis genommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planentwürfe keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Nowega GmbH, Anton-Bruchhausen-Str. 4, 48147 Münster, Stellungnahmen 14.01.2022</u></p> <p>Vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir sind von der Erdgas Münster GmbH, mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlich Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/Planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landwirtschaftskammer Niedersachsen, An der Feuerwache 14, 49716 Meppen, Stellungnahmen 24.01.2022

Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o.g. Planung aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das Plangebiet zur Größe von etwa 2,12 ha mit der zukünftigen Nutzung als „allgemeines Wohngebiet“ des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Sturzbach, Teil II und die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe.

Um die vorhandenen Immissionen zu beurteilen, wurde auf ein Gutachten, welches für den Bebauungsplan Nr. 93 „Zwischen Tulpenweg und Dahlienstraße“ erstellt TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 26.11.2018, zurückgegriffen. Die möglichen Erweiterungsabsichten des landwirtschaftlichen Betriebes Evers wurden berücksichtigt. Weitere Erweiterungsabsichten der anderen Betriebe wurden nicht mit einbezogen. Im nordöstlichen Bereich des Plangebietes wurden Geruchsstundenhäufigkeit von bis zu 12% der Jahresstunden ermittelt. Die zulässige Gesamtbelastung für Wohn- und Mischgebiete von bis zu 10% wird demnach überschritten. Laut Gutachten kann der Immissionswert in Randbereichen des Plangebietes zum Außenbereich bis auf maximal 15% der Jahresstunden erhöht werden. Die vorliegende Überschreitung der Geruchsstundenhäufigkeit von 2% erfüllt, laut Begründung (Ziffer 5.5 § 9) der Gemeinde Geeste, die Kriterien der Irrelevanz und sind dennoch rechtlich unbedenklich.

Fraglich ist, welcher Immissionswert für das Plangebiet bzw. dessen Randbereiche und somit auch für mögliche Entwicklungen der

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die betrieblichen Erweiterungsmöglichkeiten der landwirtschaftlichen Betriebe sind bereits durch vorhandene Wohnhäuser eingeschränkt, da dort der heranzuziehende Immissions(grenz)wert erreicht oder überschritten wird. Von einer weitergehenden Einschränkung der Erweiterungsmöglichkeiten durch die Bauleitplanung ist daher nicht

<p>vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe selbst gelten wird. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken, wenn das Plangebiet als „Wohnen im Außenbereich“ mit einem zulässigen Immissionswert von 15% der Jahresstunden eingeordnet wird und dieser Immissionswert auch für mögliche Entwicklungen des landwirtschaftlichen Betriebes selbst, ggf. einhergehend mit immissionsmindernden Maßnahmen, gilt. Diese Festsetzung ist die Begründung als Hinweis mit aufzunehmen.</p> <p>Die im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten zeitweilig auftretende Maschinengeräusche bzw. Geruchsbelästigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden akzeptiert (Begründung B-Plan Ziffer 6.1).</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller bereit bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete, Naturschutzgebiete o. a. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.</p> <p><u>Forstwirtschaft:</u> Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o.g. Vorhaben keine Bedenken, da der Wald nicht betroffen ist.</p>	<p>auszugehen. Nichtsdestotrotz wurde eine Erweiterung des Betriebes „Am Sturzbach“ bei der Berechnung der Geruchsimmissionen im Plangebiet berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gemeinde Twist, der Bürgermeister, 49763 Twist, Stellungnahmen 14.12.2021</u></p> <p>Für die Beteiligung im Rahmen der o.g. Bauleitplanung bedanke ich mich.</p> <p>Planungsrechtliche Belange der Gemeinde Twist sind nicht betroffen. Insofern werden weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p><u>Niedersächsische Landesforsten, Ankum, Stellungnahmen 13.12.2021</u></p> <p>Für die Möglichkeit einer Stellungabgabe bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keinen Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück, Stellungnahmen 17.12.2021</u></p> <p>Die Telekom Deutschland (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o.a. Planung haben wir bereits ein Schreiben vom 28.11.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 28.11.2019 wurde mitgeteilt, dass die Belange der Telekom nicht berührt werden und entsprechend keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen werden.</p>
<p><u>Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Meppen Stellungnahmen 15.12.2021</u></p> <p>Die vorliegenden Planentwürfe überdecken einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant.</p> <p>Gegen die Planungen bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.</p>	

Eine Begutachtung der o.g. Planentwurfes ist so weit nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen Bundeswehr, Stellungnahmen 15.12.2021</u></p> <p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 Ems I, Lingen Stellungnahme 6.12.2021</u></p> <p>Das o.g. Vorhaben liegt außerhalb unseres Verbandgebietes. Zuständig für die Gewässer zweiter und dritter Ordnung ist der Kreisverband der Wasser- und Bodenverhältnisse Meppen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
<p><u>Gasunie Deutschland Transport Service GmbH Stellungnahmen 17.12.2021</u></p> <p>Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Abhang befindlicher Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenden Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p><u>Pledoc GmbH, Gladbecker Str. 404, 45326 Essen, Stellungnahmen 04.01.2022</u></p> <p>Wir beziehen uns auf die o. g Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von und verwaltete Versorgungsleitungen der nachstehende aufgeführte bzw. Betreiben von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), • Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mitte-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgas Transportleitungsgesellschaft mbH &Co. KG (NETG), Dortmund • Trabs, Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Gasline Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der Pledoc GmbH <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist, der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Amprion GmbH, Asset Management Bestandssicherung Leitungen, Dortmund, Stellungnahmen 03.01.2022</u></p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

West Netz GmbH, Bad Bentheim Stellungnahme 06.1.2022

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 08.12.2021 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bebauungsplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.

Zur Versorgung des Baugebietes mit Gas und elektr. Energie wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Mindestens acht Wochen vor Beginn der erschließungsmaßnahmen in diesem Baugebiet bitten wir um eine entsprechende Mitteilung an unsere Netzplanung (Hr. Robert Fehnker, T +49 5931 88559 3720), damit wir das Versorgungsnetz planen und entsprechend disponieren können. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.

Falls bei Erschließung dieses Baugebietes auch eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung gewünscht wird, bitten wir Sie, um rechtzeitig darüber zu informieren, damit die Arbeiten für die allgemeine öffentliche Versorgung und für die Straßenbeleuchtung in einem Arbeitsgang durchgeführt werden können.

Wie weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichem Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich aus einer benötigten Rohgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endausbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m. Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine ausreichende Rohrüberdeckung und Betriebssicherheit der Versorgungsleitungen zu gewährleisten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausreichend breite Trassen wurden im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt g) berücksichtigt.

<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden durch Unfälle vermieden werde. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Die ungefähre Trasse der in den angrenzenden Bereichen des Plangebiet verlaufenden Versorgungsreinrichtungen entnehmen Sie bitte den Auszügen aus unserem Planwerk (Netzdaten Strom, Gas, FTTx). Zum Schutz von eventuellen geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Meppen (Tel. 05931 88559-3760) ab.</p> <p>Im Bereich unserer Versorgungseinrichtungen sind nur leistungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW 125 „Bäume“, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichem Sicherheitsrisiko führen.</p> <p>Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen zum o.g. Bauleitplänen und den Änderungen weitgehend maßgebend.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt e) folgendermaßen berücksichtigt: <i>„Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen“</i>. Zudem werden bei der sich anschließenden Erschließungsplanung geeignete und ausreichende Trassen für die Versorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der anschließenden Erschließungsplanung werden nur leistungsresistente Gehölze verwendet.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesamt für Bergbau Energie und Geologie Stellungnahmen
15.02.2022

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenden Belange geben wir zum o. g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau West:

Die Vorgaben befindet sich nach dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von aktivem Bergbau. Entsprechend allgemeinen Vorschriften sind Bohrpunkte in einem Schutzradius von 5,0 m von jeglicher Bebauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzenden Pflanzen freizuhalten. Ggf. ist auch eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik zu belassen. Für die Abstimmung der notwendigen Schutzmaßnahmen kontaktieren Sie bitte den Auftraggeber bzw. Bohrungen des folgenden Betreibers:
 Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover.

Nachbergbau:

Nachbergbau Themengebiet verfüllte Bohrungen:

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich von verfüllten Bohrungen mit folgenden UTM Koordinaten.

Bohrungsname	Bodenschatz	Bergbauunter-nehmen	Ostwert	Nordwert
Bramhar 40	Erdöl	Neptune Energy Deutschland GmbH	32386472	5829498

Verfüllte Förder/-Bohrungen nach den bergrechtlichen Vorschriften nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Es ist eine Kreisfläche mit einem Radius von 5 m freizuhalten, welche aus einer Himmelsrichtung auch mit schwerem Gerät zugänglich sein muss. Anderenfalls ist das LBEG erneut zu beteiligen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein 5 m breiter Schutzradius berücksichtigt. Eine Zufahrtsmöglichkeit für schwere Technik kann über die geplante Stichstraße erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird ein 5 m breiter Schutzradius berücksichtigt.

Wir bitten Sie, Neptune Energy Deutschland GmbH, Ahrensburger Straße 1, 30659 Hannover auch zur Bestimmung der genauen Lage der genannten Bohrungen am Verfahren zu Beteiligen.

Hinweise:

Sofern im des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichtes sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweiligen gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabengebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BbergG oder eine Bewilligung gemäß § 8 BbergG erteilt und/oder ein Bergwerkeigentum gem. §§ 9 und 149 BbergG verliehen bzw. Aufrecht erhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen unter diesem Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lberg.niedersachsen.de

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten Finden Sie unter www.lberg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte-Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt.

<p>Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	
<p><u>Trink- und Abwasserverband (TAV), Stellungnahme vom 27.11.2019</u></p> <p>Gegen die oben genannte Bauleitplanung bestehen seitens des TAV unter Beachtung der nachfolgenden Punkte keine Bedenken.</p> <p>Der Anschluss an die zentrale Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung kann vom Verband für das geplante Gebiet, unter Berücksichtigung der gültigen Verbandsgrundlagen, sichergestellt werden. Die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Flächen ist durch entsprechende Anlagen so zu gewährleisten, dass dauerhaft der Eintrag von Fremdwasser in die Schmutzwasserkanalisation bis auf ein vermeidbares Maß begrenzt wird.</p> <p>Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung obliegt gemäß §2 Abs.1 Satz 3 Nr. 2 des Nds. Brandschutzgesetzes der Stadt/Gemeinde. Aus dem Rohrnetz des TAV ist für das Plangebiet zurzeit eine Entnahmemenge von 800 l/min. 48 m³/h möglich. Durch diese Angabe werden weder Verpflichtungen des TAV noch Ansprüche gegen diesen begründet.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplanes geeignete und ausreichende Trassen von mindestens 2,0 m Breite für die Versorgungsleitungen im öffentlichen Seitenraum zur Verfügung stehen müssen. Die Gesamtbreite setzt sich zusammen aus einer benötigten Rohrgrabenbreite von bis zu 1,2 m und den Mindestabständen zur Endbaustraße und den Grundstücksgrenzen von jeweils mindestens 0,3 m.</p> <p>Diese Trassen sind von Bepflanzungen, Regenwassermulden, Rigolensystemen und von Versickerungsschächten freizuhalten, um eine</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ausreichend breite Trassen wurden im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt g) berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan in den Hinweisen unter Punkt e) folgendermaßen berücksichtigt:</p>

<p>ausreichende Rohrdeckung und Betriebssicherheit zu gewährleisten. Bei Baumpflanzungen im Bereich bestehender und noch zu verlegender Versorgungsleitungen muss ein Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden.</p> <p>Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Nach Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig von der Erschließung in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p><i>„Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf evtl. vorhandene Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe von Versorgungsleitungen sind von Hand auszuführen“.</i> Zudem werden bei der sich anschließenden Erschließungsplanung geeignete und ausreichende Trassen für die Versorgungsleitungen zur Verfügung gestellt.“</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>NLStBV Stellungnahme vom 16.12.2022</u></p> <p>Vorgesehen ist am Parallelverfahren die 80. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Am Sturzbach“ Teil II der Gemeinde Geeste, OT Osterbrock.</p> <p>Das Plangebiet soll als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden und befindet sich unmittelbar nördlich der Gemeinde „Tulpenweg“, östlich des Geester Sturzbaches und ca. 410 m nördlich der Landstraße 67 in der Gemeinde Geeste. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über vorhanden Gemeindestraßen. Die östlich verlaufende Gemeindestraße „Am Sturzbach“ mündet im Süden in die L 67.</p> <p>Gegen die Planung bestehen grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Am Sturzbach“ welche im Abschnitt 110 Station 1,087 m in die freie Strecke der Landesstraße 67 einmündet. In diesem Zusammenhang verweise ich auf meine Stellungnahme im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Im Großen Bruch“ und Nr. 93 „Zwischen Tulpenweg und Dahlienstraße“. Sollte durch die Ausweisung</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>des Wohngebietes der Einmündung der Gemeindestraße (Am Sturzbach) in die Landstraße 67 auf Grund der Verkehrsentwicklung im gegenwärtigen Zustand oder künftig nicht den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entsprechen, hat die Gemeinde Geeste zu Ihren Lasten die erforderlichen Folgemaßnahmen zur Verkehrslenkung in Abstimmung mit dem Geschäftsbereich Lingen und der Straßenbehörde des Landkreises Emsland durchzuführen. Hierzu ist auch die weitere Verkehrsentwicklung auf der Landesstraße 67 zu berücksichtigen. Auf die Anlegung einer evtl. späteren Linksabbiegerspur im Zuge der Landesstraße 67 (Bawinkeler Straße) im Bereich des Knotenpunktes wir hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>LGLN Stellungnahme vom 22.12.2021</u> Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hameln – Hannover (Dezernat 5 – Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite, dieser Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich drauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörde der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahme der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Die Bearbeitungszeit für Luftbilder beträgt derzeit beim KBD ca. 16 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link anrufen können. http://www.lgnl.niedersachsen.de/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigung-niedersachsen-163427.html</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>LGLN Kampfmittelbeseitigung Stellungnahme vom 17.12.2021</u> Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Karteiunterlage). Empfehlung Luftbildauswertung: Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierungen durchgeführt. Räumung: Die Flächen wurden nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Empfehlung: kein Handlungsbedarf Fläche B Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurden keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.</p> <p>In der vorliegenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISN)I, dem 11.06.2018, nicht eingeschlossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNI entsprechend. Sie können trotzdem von den Kommunen und eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.</p> <p>Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--